

Das Landesschiedsgericht der Christlich – Sozialen Union in Bayern
hat in dem Schiedsgerichtsverfahren gegen das Parteimitglied M, Architekt in D,
vertreten durch Rechtsanwalt G aus A,
wegen Ausschlusses aus der CSU, wobei mitgewirkt haben

Landgerichtsdirektor Durchholz, München (Vorsitzender)
Notar Weber, Rothenburg (jur. Beisitzer)
Rechtsanwalt Dr. Schatz, Amberg (jur. Beisitzer)
Herr Bencker, Nürnberg (Laienbeisitzer)
Frl. Ulrich, München (Laienbeisitzerin)

ohne vorgängige mündliche Verhandlung am 20. Dezember 1956 folgende Entscheidung getroffen:

- I. Die Entscheidung des Kreisschiedsgerichts D der CSU vom 21.12.55 wird aufgehoben.
- II. Die Sache wird zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das Kreisschiedsgericht D zurückverwiesen.

Tatbestand

Der Antragsgegner Architekt M, Kreistagsmitglied aus D wurde durch einstimmigen Beschluss der Kreisvorstandschafft der CSU [in D] vom 08.01.55 wegen parteischädigenden Verhaltens aus der CSU ausgeschlossen.

Gegen diesen Beschluss, der dem Antragsgegner am 10.01.55 mitgeteilt wurde, hat er rechtzeitig Berufung zum Kreisschiedsgericht D der CSU eingelegt (§ 9 Ziff. 2 Unionssatzung).

In der Sitzung des Kreisschiedsgerichts D am 24.11.55, wobei mitwirkten die Herren

F. Dannecker (Vorsitzender),
E. Scheiffele (Beisitzer),
J. Bummer (Beisitzer),

sämtliche gewählt als Schiedsrichter von der Kreisversammlung der CSU [in D] am 06.03.55, hatte der Antragsgegner M die Besetzung des Kreisschiedsgerichts gerügt und den Vorsitzenden wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Laut Sitzungsniederschrift vom 24.11.55 „betrachten die Beisitzer die Begründung für die Befangenheit des Vorsitzenden als nicht stichhaltig“ und vertagten im übrigen die Sitzung, um dem Antragsgegner Gelegenheit zu geben, einen Beisitzer zu benennen (§ 2 Abs. 2 SchO).

Am 21.12.55 fand in Abwesenheit des Antragsgegners eine neuerliche Verhandlung des Kreisschiedsgerichts mit der gleichen Besetzung statt, nachdem der vom Antragsgegner benannte Beisitzer S trotz ordnungsgemässer Ladung nicht erschienen war. An seine Stelle war deshalb der als Ersatzmann von der Kreisversammlung gewählte Beisitzer B getreten. Das Kreisschiedsgericht war laut Sitzungsniederschrift vom 21.12.55 der Auffassung, dass eine Ablehnung des Vorsitzenden wegen Befangenheit nicht gerechtfertigt sei, verhandelte zur Sache und verkündete folgenden Schiedsspruch:

„Das Mitglied, Herr Architekt M aus D/D, wird wegen erheblichen Verstoßes gegen die Parteidisziplin und wegen parteischädigenden Verhaltens aus der Christlich – Sozialen Union in Bayern ausgeschlossen.“

Gegen diesen mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Schiedsspruch, dem Antragsgegner am 25.02.56 zugegangen, legte der Antragsgegner mit Schriftsatz vom 03.03.56, eingegangen am 03.03.56, Einspruch zum Bezirksschiedsgericht ein.

Er beantragte:

- I. Der Schiedsspruch des Schiedsgerichts des Kreisverbandes D der CSU vom 21.12.55 wird aufgehoben.
- II. Der Rechtsspruch wird zur neuerlichen Verhandlung an das Kreisschiedsgericht zurückverwiesen.

Mit Schriftsatz vom 20.04.56 beantragte sodann der Beistand des Antragsgegners Entscheidung durch das Landesschiedsgericht. Das Bezirksschiedsgericht hat daraufhin die Sache an das Landesschiedsgericht zur Entscheidung gegeben.

Gerügt wird die Verletzung von Verfahrensvorschriften, so u. a. unvorschriftsmässige Bildung des Kreisschiedsgerichts und nicht sachgemässe Behandlung des Ablehnungsantrags durch das Kreisschiedsgericht.

Im übrigen wird auf den Inhalt der Akten des Kreisschiedsgerichts Bezug genommen.

Die Parteien haben ihr Einverständnis mit schriftlicher Entscheidung erklärt, § 17 SchO, § 128/II ZPO.

Entscheidungsgründe

Der rechtzeitig eingelegte Einspruch ist zulässig (§§ 29, 32 SchO).

Zuständig ist das Landesschiedsgericht, § 29 Abs. 3 SchO, § 31 SchO trifft hier nicht zu, da diese Vorschrift nur zur Anwendung kommt, wenn das Bezirksschiedsgericht als Einspruchsinstanz, also als 2. Instanz, bereits entschieden hat.

Sachlich müsste der Einspruch zum Erfolg führen.

1. Bildung des Schiedsgerichts: Das Kreisschiedsgericht, dessen Mitglieder nach den Bestimmungen des § 24, 1 Unionssatzung gewählt sind, ist in jedem Einzelfall unter Beachtung der Vorschrift des § 2 Abs. SchO zu bilden. Nachdem der vom Antragsgegner benannte Beisitzer S trotz Ladung nicht erschienen war (eine nähere Feststellung enthält die Sitzungsniederschrift vom 21.12.55 nicht), hätte das Kreisschiedsgericht die Gründe für sein Nichterscheinen prüfen und dem Antragsgegner trotz seiner Abwesenheit Gelegenheit geben müssen, dazu Stellung zu nehmen. Da aber das Kreisschiedsgericht statt dessen einen Ersatzbeisitzer an dessen Stelle berufen hatte, hat es gegen den Grundgedanken des § 2 Abs. 2 verstoßen.

2. Ablehnung des Vorsitzenden des Kreisschiedsgerichts: Der Antragsgegner hat rechtzeitig den Vorsitzenden des Kreisschiedsgerichts wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Die Niederschrift des Sitzungsprotokolls vom 24.11.55 lässt nicht erkennen, welche Gründe zu der Feststellung, dass „das Vorbringen des Antragsgegners für die Begründung der Befangenheit als nicht stichhaltig betrachtet wurden“ geführt haben. Gemäss § 17 SchO sind für das Verfahren die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden. Das bedeutet, dass über den Antrag des Antragsgegners ein mit Begründung versehener Beschluss hätte gefasst werden müssen. Die lediglich im Sitzungsprotokoll getroffene Feststellung genügte demnach nicht.

Im übrigen lässt diese Feststellung erkennen, dass die Beisitzer eine Ablehnung für nicht stichhaltig betrachten. Über die Ablehnung konnten aber nicht die Beisitzer allein, sondern nur das Schiedsgericht als ganzes entscheiden. Da der Vorsitzende abgelehnt worden war, hätte sein Stellvertreter mit den Beisitzern hierüber zu befinden gehabt.

Dazu kommt weiter, dass der Antragsgegner mit Schriftsatz vom 19.12.55 die Ablehnung des Vorsitzenden wegen Besorgnis der Befangenheit wiederholt, seinen Antrag im einzelnen begründet und die Verbescheidung seines Antrags durch das Bezirksschiedsgericht beantragt hat. Abgesehen davon, dass die vom Kreisschiedsgericht am 21.12.55 lediglich getroffene Feststellung, dass die Ablehnung des Vorsitzenden nicht gerechtfertigt sei, verfahrenswidrig war, berechtigte das Verhalten des Kreisschiedsgerichtes am 24.11.55 den Antragsgegner zu der Annahme, gegen die Unparteilichkeit des Schiedsgerichts misstrauisch zu sein. Da zudem das Vorbringen des Antragsgegners Zweifel an der Unparteilichkeit des Vorsitzenden begründen, hätte das Kreisschiedsgericht die Entscheidung hierüber dem nächst höheren Schiedsgericht, dem Bezirksschiedsgericht, überlassen müssen. Keineswegs aber durfte der Antrag des Antragsgegners einfach als gegenstandslos bezeichnet werden.

Da die angefochtene Entscheidung des Kreisschiedsgerichts vom 21.12.55 sehr wohl auf diesen Verstößen beruhen kann, musste sie aufgehoben werden. Wegen der festgestellten Verfahrensverstöße bestand für das Landesschiedsgericht keine Veranlassung, in der Sache selbst zu entscheiden. Auf die weiteren Rügen einzugehen, erübrigte sich daher.

Die Aufhebung der Entscheidung des Kreisschiedsgerichts hat zur Folge, dass die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das Kreisschiedsgericht D zurückzuverweisen war.

Die schriftliche Entscheidung beruht auf § 17 SchO, § 26 128/II ZPO